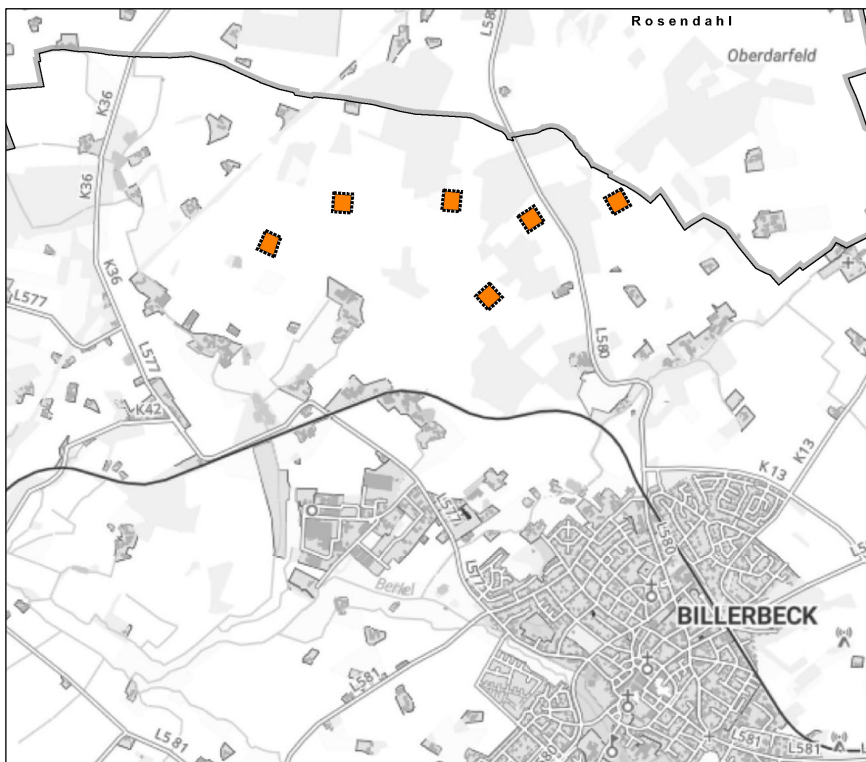


50. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Hamern-Gantweg“

Begründung
Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stadt Billerbeck



Inhaltsverzeichnis

1	Planungshintergründe / Planungsziel	3
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	4
3	Grundzüge der Planung	5
4	Überörtliche Planungsvorgaben	7
5	Landschaftsplanung / Artenschutz	8
6	Planungsrechtlicher Stand FNP	9
7	Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
8	Erschließung	10
9	Auswirkungen der Planung	11
9.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	12
10	Umweltbericht	13
10.1	Einleitung	13
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	16
10.2.1	Schutzgut Mensch	17
10.2.2	Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	19
10.2.3	Schutzgut Fläche	21
10.2.4	Schutzgut Boden	22
10.2.5	Schutzgut Wasser	23
10.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	24
10.3	Schutzgut Landschaft	26
10.3.1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
10.3.2	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	28
10.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
10.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
10.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
10.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	30
11	Zusätzliche Angaben	31
11.1	Datenerfassung	31
11.2	Monitoring	31
12	Zusammenfassung	31
13	Referenzliste der Quellen	34

Anhang

- Plandarstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans
- Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von sechs Standorten für Windenergieanlagen in Hamern, Zetcon Ingenieure GmbH, Bochum, 19.04.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Billerbeck-Gantweg, enveco GmbH, Münster, Juli 2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, enveco GmbH, Münster, 08.05.2024
- Nachtrag zu den ökologischen Gutachten zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl (Änderung der Zuwegungsplanung und Verschiebung der CEF-Maßnahmen), öKon GmbH, Münster 24.04.2024
- Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, enveco GmbH, Münster, Januar 2024, Ergänzung April 2024

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Billerbeck steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet seit 2017 mit „Konzentrationszonen für die Windenergie“. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes –FNP– wurden 4 (zum Teil aus mehreren Teilflächen bestehende) Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt (Riesauer Berg, Kentrup, Steinfurter Aa und Osthellermark). Diese Zonen umfassen ca. 88 ha. Die Planung wurde mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben außerhalb dieser Zonen verbunden. In den Konzentrationszonen wurden zwischenzeitlich einige Windkraftanlagen genehmigt.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine ist die durch verschiedene Gesetzgebungen forcierte Rückgewinnung der Energiesouveränität Deutschlands hinzugekommen, was u.a. auch dazu geführt hat, dass kommunale Steuerungsplanungen, wie die 35. FNP-Änderung, in absehbarer Zeit die Ausschlusswirkung verlieren werden (vgl. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Artikel 2, § 249 Abs. 1 BauGBneu mit Übergangsregelungen in § 245e BauGBneu).

Diese Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben in Billerbeck dazu geführt, dass außerhalb der Konzentrationszonen Anträge auf Errichtung mehrerer Windkraftanlagen gestellt wurden, die aufgrund der zur Zeit entgegenstehenden Ausschlusswirkung durch die FNP-Darstellung von Konzentrationszonen ohne eine ergänzende Planung nicht genehmigungsfähig sind. Eine Gesamtüberarbeitung der Steuerungsplanung der 35. FNP-Änderung ist aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 245e Abs. 2 BauGB nicht mehr möglich, da Planungen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung) bis zum 01.02.2024 hätten wirksam werden müssen.

Dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien aus den oben geschilderten Gründen verschließt sich der Rat der Stadt Billerbeck nicht. In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (neuer gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) wurde daher am 17.12.2024 beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ für den Bereich Hamern-Gantweg auf Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB für den Zeitraum nach in

Kraft treten eines neuen Regionalplans mit dem Nachweis der sogenannten „Flächenbeitragswerte“ zusätzliche Standorte für Windkraftanlagen über die Windenergiegebiete des künftigen Regionalplanes hinaus durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan zu sichern (vgl. Pkt. 3).

Planungsziel dieser 50. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines aus mehreren Teilflächen bestehenden Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen der 35. FNP-Änderung hinaus. Dieses Sondergebiet soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 6 modernen Windkraftanlagen schaffen und damit einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung regenerativ gewonnener Energie leisten.

2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 6 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt 6 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ (angrenzend Bauerschaft „Gantweg“) unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen das Gebiet in 6 Einzelstandorte. Das Gebiet wird durchquert von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die gleichmäßige Abgrenzung der Teilflächen beruht auf der Annahme, dass für jeden Windkraftstandort rund 1 ha Fläche planerisch gesichert werden soll, um in der späteren Detailplanung noch Spielräume insbesondere für die Anordnung der dauerhaft befestigten Flächen zu haben. In der Regel kann angenommen werden, dass eine Windkraftanlage maximal 3.000 qm Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzieht. Die Sondergebietsdarstellung soll sicherstellen, dass diese dauerhaft befestigten Flächen erfasst werden. Die gilt ausdrücklich nicht für den Rotorkreis, der in großer Höhe auch außerhalb der Grenzen der SO-Flächen angeordnet werden kann. Die jeweils 1 ha großen Teilflächen wurden bei Bedarf an Grenzen in der Örtlichkeit (Wege, Grundstücksgrenzen) angepasst. Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder eines Bebauungsplanes beinhaltet auch Flächen, die gemäß der Beschlusslage des Rates der Stadt Billerbeck als Standort für eine Windkraftanlage nicht in Frage kommen. Der Rat der Stadt

Billerbeck hat beschlossen, dass Windkraftanlagen, für die eine Positivplanung durchgeführt werden soll, ein Abstand von ca. 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen und 475 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich einhalten müssen. Im Änderungsbereich wirken aufgrund umgebender Gehöfte die Vorsorgeabstände für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich ein. Diese sind im Plan als blau-gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck auch beschlossen, dass zu bedeutenden Rad- und Wanderwegen ein Abstand von 100 m einzuhalten ist, um Beeinträchtigungen z.B. durch Eisabwurf möglichst gering zu halten. Die SO-Teilflächen berücksichtigen diese Vorgabe.

Das Plangebiet der 50. FNP-Änderung setzt sich aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel zusammen (von Westen nach Osten):

Änderungsbereich I

- Flurstück 42, 41 in Flur 4

Änderungsbereich II

- Flurstück 62 in Flur 4

Änderungsbereich III

- Flurstück 9 in Flur 7

Änderungsbereich VI

- Flurstück 6 in Flur 5

Änderungsbereich IV

- Flurstück 84, 35 in Flur 7

Änderungsbereich V

- Flurstück 21, 22, 23, 24, 29, 30 in Flur 8

3 Grundzüge der Planung

Der Gesetzgeber hat in § 245e BauGB die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung darzustellen, ohne dass die bisherige Konzentrationszonenplanung ihre Ausschlusswirkung verliert. Dabei müssen allerdings die Grundzüge der bisherigen Planung beachtet werden. Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB wäre das der Fall, wenn die zusätzlichen Flächen weniger als 25% der bisherigen Konzentrationszonen umfassen. Das wäre bezogen auf diese 50. Änderung des FNP der Fall (22 ha zusätzlicher Flächen wären möglich).

Aus zwei Gründen wird diese FNP-Änderung aber ohne Bezug auf die zur Zeit noch geltenden Ausschlussplanung begründet:

Zum einen hat der Rat der Stadt Kenntnis von weiteren Vorhaben im Stadtgebiet, die ebenso wie das Projekt in Hamern-Gantweg die von der Stadt aufgestellten Leitlinien erfüllen und in absehbarer Zeit ebenfalls durch Flächennutzungsplanänderungen (Positivplanungen) begleitet werden sollen. Hier soll nicht nach dem Windhundverfahren vorgegangen werden.

Zum anderen ist absehbar, dass die Bezirksregierung Münster ihr zur Zeit laufendes Regionalplanverfahren bis Mitte nächsten Jahres zum Abschluss bringen wird und die erforderlichen Flächenbeiträge nachweisen wird. Gemäß dem WindBG erlischt damit ohnehin die Ausschlusswirkung der bisherigen 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und zusätzliche Flächen können nach § 249 Abs. 4 BauGB durch Bauleitplanung entwickelt werden. Diese und weitere FNP-Änderungen zur positiven Planung weiterer Windenergiegebiete durchlaufen grundsätzlich ein zweistufiges Planverfahren mit Ausarbeitung einer Umweltprüfung und haben daher eine Laufzeit von etwa einem Jahr. Die Genehmigung dieser FNP-Verfahren unterfällt daher nicht mehr der Anpassung an die bisherige Konzentrationszonenplanung.

Unabhängig von diesen aktuellen Rahmenbedingungen ist das Bundesverwaltungsgericht zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine ergänzende Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nach dem § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB alte Fassung prinzipiell möglich gewesen ist (BVerwG, Urteil vom 24.01.2023): *„Der Senat neigt allerdings dazu, § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. über seinen Wortlaut hinaus die Befugnis der Gemeinde zu entziehen, eine bestehende Konzentrationsflächenplanung und die von ihr bewirkte Ausschlusswirkung unberührt zu lassen und weitere Flächen als bloße Positivflächen darzustellen, ohne erneut eine gesamt-räumliche Planung vorzunehmen ...“*

Angesichts des fortgeschrittenen Verfahrensstandes der Regionalplan-Änderung entfalten die Grundzüge des bisherigen Steuerungsplanung der Stadt Billerbeck künftig keine Wirkung mehr. Für den Zeitpunkt nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Abs. 1 WindBG sind die Kommunen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB nicht gehindert, freiwillig mehr Windenergiegebiete auszuweisen.

4 Überörtliche Planungsvorgaben

• Landesplanung und Raumordnung

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden harten Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlagen ausgegangen werden. Der Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) wird vollständig berücksichtigt. Widersprüche zum Vorhaben der 50. FNP-Änderung mit den Zielen der Landesplanung sind nicht zu erwarten, zudem keine entgegenstehenden raumordnerischen Ziele betroffen sind.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Schutz des Grundwassers kann im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden.

Der Änderungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kranstellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet.

• Regionalplanung

Gemäß dem geltenden Regionalplan „Münsterland“ des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der im östlichen Teil überlagert wird von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt, keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen festgelegt.

Der „Sachliche Teilplan Energie“ zum wirksamen Regionalplan beinhaltet im Änderungsbereich keine Darstellungen.

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage wird die Bezirksregierung um Prüfung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung gebeten.

Mit Beschluss des Regionalrates Münster vom 12.12.2022 hat die Bezirksregierung Münster das formelle Verfahren zu Änderung des Regionalplans eingeleitet. Ziel der Planung ist der Nachweis ausreichender Windenergiebereiche gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben bzw. den regionalen Teilflächenzielen gemäß Landesentwicklungsplan NRW. Der Flächenentwurf zu möglichen Windenergiebereichen umfasst auch in der erneut ausgelegten Fassung den Änderungsbereich allerdings nicht. Da kommunale Sondergebietsplanung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz aber ebenfalls als Windenergiegebiete gelten und diese (siehe Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes) gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ausdrücklich zulässig sind, besteht kein Widerspruch zu dem künftigen Sachlichen Teilplan Wind der Regionalplanungsbehörde.

5 Landschaftsplanung / Artenschutz

Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom Landschaftsplan „Baumberge Nord“ erfasst. Der östliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb des LSG (Landschaftsschutzgebiet) 3909-0001 „Baumberge“. Aktuell ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt. Im nördlich anschließenden Landschaftsplan Rosendahl befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs verschiedene geschützte Landschaftsteile. Eine Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung von Genehmigungsunterlagen für konkrete Anlagenstandorte wurden 2023 für 2 Anlagen und 2024 für die übrigen 4 Anlagen landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) erarbeitet, denen weitere Detailinformationen zu entnehmen sind.

Im Verlauf der landschaftsplanerischen Prüfungen wurde deutlich, dass die ursprünglichen Planungen für Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen unmittelbar angrenzend in der Nachbargemeinde Rosendahl (Oberdarfeld) mit den Standortüberlegungen dieser 50. FNP-Änderung der Stadt Billerbeck kollidieren würden. Es wurde daher eine Umplanung einer Ausgleichsmaßnahme der bereits genehmigten Anlagen in Oberdarfeld vorgenommen. Dieser Nachtrag zu einem benachbarten Genehmigungsverfahren wird ebenfalls als Anlage zu diesem Planverfahren beigefügt.

Mit Datum vom 19.04.2024 wurde durch die Zetcon Ingenieure GmbH (Bochum) ein „*Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von sechs Standorten für Windenergieanlagen in Hamern*“ vorgelegt. Da die dort geprüften Windkraftanlagenstandorte die äußeren Begrenzungen des Änderungsbereiches dieser FNP-Änderung beinhalten, ist das dort zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet ausreichend dimensioniert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der Artenschutzfachbeitrag wird dieser Begründung als Anlage beigelegt.

6 Planungsrechtlicher Stand FNP

Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu konzentrieren. Auf die 35. Änderung des FNP wurde bereits hingewiesen. Dieser Plan behält bis auf Weiteres (bzw. bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung) seine Gültigkeit. Wie unter Punkt 3 beschrieben, wird mit der Genehmigung der 50. Änderung des Gesamt-FNP nicht vor dem Nachweis der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung gerechnet, so dass die 35. FNP-Änderung dann ohnehin seine Ausschlusswirkung verloren hat.

Der Gesamt-FNP stellt im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nachrichtlich wird das Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

7 Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzungen zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung lauten: „Nutzung der Windenergie und Landwirtschaft“.

Die Ergänzung „Landwirtschaft“ ist erforderlich, da Windkraftanlagen nach der Errichtung mit 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) und technisch bedingten relativ großen Turbulenzabständen zwischen den Anlagen nur einen Teil der Fläche am Boden des Plangebietes, das jeweils 1 ha umfasst, in Anspruch nehmen. Diese nicht dauerhaft befestigten Teilräume in den Plangebietsabschnitten sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Landwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klargelegt, was nach 20 bis 25 Jahren Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan stellt bewusst keine überbaubaren Flächen für Einzelstandorte der Windkraftanlagen dar, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition künftiger Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen.

8 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von der Landesstraße 580 von Norden und über die Bockenstiege (von der L 577 abzweigend) von Süden her verkehrlich erschlossen werden. Mit dem temporären Bau von Zuwegungen und Bewegungsradien ist zu rechnen.

Die für Windkraftanlagen notwendige Netzanschlusszusage für 6 Windkraftanlagen wurde durch die Westnetz GmbH am 13.09.2023 erteilt und zwischenzeitlich verlängert.

9 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der Planung kann auf konkrete und aktuelle Detailuntersuchungen zu den konkreten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches zurückgegriffen werden. Demnach erfüllen die geplanten Windkraftanlagen alle Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich der Schallimmissionen (vgl. *Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern*, enveco GmbH, Münster, Januar 2024 und Ergänzung März 2024 im Anhang zu dieser Begründung). Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass es zu negativen Auswirkungen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches kommt.

Die Belange des Artenschutzes wurden gutachterlich geprüft. Näheres dazu findet sich im Umweltbericht zu dieser 50. FNP-Änderung.

Soweit die im Änderungsbereich vorkommenden Böden als schutzwürdig ausgewiesen sind (Braunerden, tiefgründige Sand- oder Schuttböden), sind im Rahmen der Genehmigung Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteilelementen gefertigt sein.

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Billerbeck als staatlich anerkannter Erholungsort verfügt über ein Erholungsgebiet, das vom Änderungsbereich jedoch nicht unmittelbar betroffen ist. Darüber hinaus sind allerdings auch Wanderwege- und Radwanderwege-Beziehungen von Bedeutung für die Erholungsqualität. Diese 50. FNP-Änderung stellt Sondergebietsflächen in der Nähe des Hauptwanderweg X12 (Ludgerusweg) und der münsterländischen Radwanderweg „100-Schlösser-Route“ dar. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt. Um hier Qualitätseinbußen insbesondere in der kalten Jahreszeit mit möglichem Eisansatz auf den Rotoren der Windräder zu vermeiden (Eisabschaltung wird ohnehin vorausgesetzt), wurden die SO-Flächen so dargestellt, dass ein ausreichender Abstand zu diesen wichtigen Erholungswegen erhalten bleibt.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll dazu dienen, ggf. noch nicht erkannte Belange zu benennen.

9.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Austoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 6 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist und nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ohnehin eine Beteiligung der Anlieger vorgesehen ist. Alle von der 50. FNP-Änderung unmittelbar betroffenen Landwirte wurden frühzeitig in die Planung einbezogen.

10 Umweltbericht

Gem. § 2a BauGB ist der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. § 2 (4) i. V. m. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst daher im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzgutes und dem zu erwartenden Wirkraum erfolgt eine Erweiterung dieses Untersuchungsraumes (z. B. beim Immissions-, Artenschutz).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchungen bzw. des Umweltberichtes auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie wurde durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des § 249 (4) BauGB ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen.

Planungsziel der 50. FNP-Änderung ist dementsprechend die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“. Mit der Änderung werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen der 35. FNP-Änderung hinaus geschaffen.

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 6 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 6 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen das Gebiet in 6 Einzelstandorte. Das Gebiet wird durchquert von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die Abgrenzung der Teilflächen beruht auf einer optimierten Anordnung von bis zu 6 Windkraftanlagen (Maststandort

plus dauerhaft befestigte Flächen). Die Abgrenzungen orientieren sich an der Ausgrenzung von mit Wald bestandenen Flächen, vorhandenen Flurstücksgrenzen und örtlichen Gegebenheiten.

- **Umweltschutzziele**

Gemäß dem geltenden **Regionalplan „Münsterland“** des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der im östlichen Teil überlagert wird von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt, keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung wird der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgelderleistungen festgelegt.

Der „Sachliche Teilplan Energie“ zum wirksamen Regionalplan beinhaltet im Änderungsbereich keine Darstellungen.

Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom **Landschaftsplan** „Baumberge Nord“ erfasst. Die nordöstlichen Teilflächen des Änderungsbereichs (Teilflächen II, IV und V) liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baumberge“ (3909-0001). Aktuell ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Berkel“ (DE-4008-301) liegt südlich des Änderungsbereiches (Teilbereich VI) in einer Entfernung von ca. 1,8 km.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) befindet sich ca. 16,4 km nördlich des Änderungsbereiches (Teilbereich II).

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt standortbezogen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sowie auf Grundlage einer fachgutachterlichen Untersuchung.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bioschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i. S. des § 44 (1) BNatSchG wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Zuge der Genehmigungsplanung abschließend sichergestellt und die zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten erforderlichen Maßnahmen benannt.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden ebenfalls auf der Genehmigungsebene ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.</p>
Boden und Wasser, Fläche	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Umweltschutzziele durch die Lage des Änderungsbereichs in einem Wasserschutzgebiet bzw. in einem Überschwemmungsgebiet liegen nicht vor.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Das Umweltschutzziel, einer nachhaltigen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen gem. § 1 BNatSchG wird u.a. durch die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Windenergie-Erlass (2018) berücksichtigt.</p>
Luft- und Klimaschutz	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>

Umweltschutzziele	
	<p>Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) enthält zudem Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen. Demnach soll Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen. Die zu erreichenden Minderungsziele des Gesetzes nach Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) werden u.a. durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) umgesetzt. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt einen Rahmen für Bund, Länder und Gemeinden für Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Gesetz verpflichtet sich die Bundesregierung, u.a. eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen. Bei Planungen und Entscheidungen von Trägern der öffentlichen Hand soll Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigt werden. Praktisch soll dieses Berücksichtigungsgebot im Rahmen der ohnehin stattfindenden Abwägungsentscheidungen umgesetzt werden.</p> <p>Die Planung trägt im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung dazu bei, den globalen Kohlenstoffdioxidausstoß zu reduzieren und leistet damit einen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen **erheblichen** Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- führung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere gehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Be- trachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesent-

lichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Planungsebene erfolgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

10.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und dienen dem Anbau von Nahrungs- bzw. Futtermitteln. Darüber hinaus können Teilflächen auch dem Anbau regenerativer Energieträger (z. B. Mais) dienen. - Es liegen keine Vorbelastungen in Form bestehender Windenergieanlagen (WEA) vor. - Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend verlaufen Hauptwanderwege und Radwanderwege. Diese sind in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt. - Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich u.a. im Bereich bestehender Hofstellen. Der Nachweis einer nachfolgenden Umsetzbarkeit des Planvorhabens aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch eine Schallimmissionsprognose (vgl. enveco GmbH, Januar/März 2024).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auf. Da der Abstand des Mastmittelpunktes der WEA zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich i.d.R. mindestens 475 m beträgt und die baubedingten Auswirkungen lediglich für die eigentliche Dauer der Bauphase bestehen, ist jedoch nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Hierzu tragen auch die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten bei.

10.2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Bau von WEA und dazugehöriger Betriebsflächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungs-/ Futtermittelproduktion bzw. zum Anbau regenerativer Energieträger durch Überbauung/ Versiegelung verbunden. Die landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch – mit Ausnahme der Bereiche für das Fundament und der dauerhaft zu erhaltenden Kranstellflächen – fortbestehen.
- Der Abstand des Mastmittelpunktes der WEA zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt i.d.R. mindestens 475 m (vgl. Kap. 2). Der betriebsbedingte Immissionsschutz wird im Rahmen einer Schallimmissionsprognose auf Grundlage der späteren Anlagenstandorte auf der Genehmigungsebene nachgewiesen (vgl. enveco GmbH, Januar 2024). Insgesamt ist auf Basis des Gutachtens ein ertrags-/ leistungsoptimierter Betrieb der geplanten WEA möglich.
- Um Qualitätseinbußen in Bezug auf den Hauptwanderweg/ Radweg, insbesondere in der kalten Jahreszeit mit möglichem Eisansatz auf den Rotoren der Windräder zu vermeiden (Eisabschaltung wird ohnehin vorausgesetzt), ist ein Überschlag der Rotoren zu vermeiden, um so das Risiko herabrutschenden Eisansatzes zu minimieren. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet und – soweit möglich – vermieden/ ausgeglichen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens (s.o.) und der Tatsache, dass der Immissionsschutz auf der Ebene der Genehmigungsplanung im Einzelfall nachzuweisen ist werden mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

10.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand

- Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom **Landschaftsplan** „Baumberge Nord“ erfasst. Die nordöstlichen Teilflächen des Änderungsbereiches (Teilflächen III, IV und V) liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baumberge“ (3909-0001).
- Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Berkel“ (DE-4008-301) liegt südlich des Änderungsbereiches (Teilbereich IV) in einer Entfernung von ca. 1,8 km.
- Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) befindet sich ca. 16,4 km nördlich des Änderungsbereiches (Teilbereich II).
- Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen intensiv ackerbaulich, z.T. als Grünland genutzt. An die Ackerflächen schließen größtenteils grasgeprägte Saumstreifen an. Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich – neben landwirtschaftlich genutzten Flächen – zahlreiche Waldbestände bzw. Feldgehölze.
- Der Änderungsbereich wird im östlichen Teil (unmittelbar östlich der Teilfläche IV) von der Billerbecker Straße (L 580) untergliedert.
- Aufgrund der Ausstattung mit Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld können Vorkommen planungsrelevanter/ WEA-empfindlicher Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurden die artenschutzfachlichen Belange im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) fachgutachterlich untersucht (Zetcon Ingenieure, 19.04.2024). Im Ergebnis sind im Bereich der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten anzunehmen. Hierzu gehört ein im 500m-Radius regelmäßig beobachteter Rotmilan. Ein besetzter Horst befindet sich innerhalb eines kleinen Waldgebietes im zentralen Untersuchungsraum. Weitere WEA-empfindliche Vogelarten, welche im Rahmen der Kartierungen festgestellt wurden, umfassen: Baumfalke, Kiebitz, Uhu, Weißstorch und Wiesenweihe. Darüber hinaus wurden weitere Vogelarten erfasst, die zur Gruppe der sog. planungsrelevanten Arten in NRW gehören.
- Fledermauserfassungen wurden nicht durchgeführt. Für die Artengruppe werden nach Angabe des Fachgutachtens (s.o.) Maßnahmen i.S. eines „Worst-Case-Szenarios“ entwickelt.

10.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

- Aktuell ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt.
- Aufgrund der bestehenden Entfernung zu europäischen Schutzgebieten sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren.
- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen im vorliegenden Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Zetcon Ingenieure, 19.04.2024) betrachtet. Hiernach können, unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen, ggf. Vergrämungsmaßnahmen, einer ökologischen Baubegleitung, der Verwendung von „fledermausfreundlichem“ Licht während der Bauphase und einer temporären Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen (s.u. „Betriebsphase“) von Fledermäusen artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung fachgutachterlich ausgeschlossen werden. Details dazu (zeitliche Vorgaben, Hinweise zur Umsetzung etc.) können dem vorliegenden Fachgutachten (s.o.) entnommen werden.
- Darüber hinaus nimmt die artenschutzrechtliche Prüfung Bezug zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) u.a. für den Rotmilan, die zum Bau von WEA im Bereich „Oberdarfeld“ (Rosendahl) erforderlich werden (vgl. Ökon, 24.04.2024). Die CEF-Maßnahmen umfassen die Anlage und Pflege von rund 5 ha Nahrungsflächen, die den Aktionsschwerpunkt des Rotmilans aus den hier im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten in südliche Richtung verlagern und damit auch zu einer artenschutzkonformen Umsetzung der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beitragen.
- Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung sachgerecht vermieden werden.

10.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Ergebnis des faunistischen Fachgutachtens (Zetcon Ingenieure, 19.04.2024) sind zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen gegenüber Fledermäusen (erhöhtes Tötungsrisiko) Abschaltlogarithmen während der Hauptaktivitätsphase der Tiere (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Zeitraum April bis Oktober bei unter 6 m/s Wind, > 10 ° C sowie kein Niederschlag) einzuplanen. Im zweiten Betriebsjahr können diese Abschaltlogarithmen durch ein Gondelmonitoring angepasst werden. - Bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen der um die zukünftigen WEA-Standorte befindlichen Landwirtschaftsflächen (250 m Umkreis) sind die WEA im Zeitraum vom 01.04 bis zum 31.08 von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 h danach jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, um das Kollisionsrisiko von Greifvögeln zu verringern (vgl. Zetcon Ingenieure, 19.04.2024). - Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gegenüber einem im Umfeld erfassten Vorkommen eines Rotmilans sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anlage von Nahrungshabitaten notwendig. Diese erfolgen im Zusammenhang mit einer WEA-Planung im Bereich „Oberdarfeld“ (Rosendahl) (vgl. Ökon, 24.04.2024). Darüber hinaus erfolgt zusätzlich ein weiterer Ausgleich im Umfang von rund 2 ha im Bereich der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 4, Flurstück 27. Die Ackerflächen werden - analog zu der bereits vorhandenen Ausgleichsflächenplanung (Ökon GmbH, 24.04.2024) - entwickelt und dauerhaft gepflegt. Für die konkrete Ausgestaltung der Flächen sowie die dauerhafte Bewirtschaftung erfolgt derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld eine Detailplanung (vgl. enveco GmbH, 08.05.2024). - Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen wie der Anlage von Nahrungsflächen für den Rotmilan, werden mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Insgesamt können auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vermieden werden, so dass die vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht als vollzugsfähig zu beurteilen ist.
-------------------------------	--

10.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 6 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 6 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. - Unter Berücksichtigung der Vorsorgeabstände für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich (blau-gestrichelte Linie im Plan) verbleibt eine tatsächlich nutzbare Fläche von rund 5 ha. - Das Schutzgut wird maßgeblich landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzt.
---------	---

10.2.3 Schutzgut Fläche

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u. a. zur Nahrungs-, Futtermittelproduktion ggf. auch dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt wird. - Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für bis zu 6 Windkraftanlagen der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Kranaufstellflächen werden waserdurchlässig ausgestaltet. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der Genehmigungsplanung festzulegenden naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. Freiräume an anderer Stelle für die Dauer des Eingriffs gesichert werden, können die mit einer Flächeninanspruchnahme verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut naturräumlich betrachtet, minimiert werden. - Gleichwohl ist mit der geplanten Nutzung von einer Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen, die im Bereich versiegelter Flächen geeignet ist die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Eine vollständige Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme und damit einhergehender negativer Auswirkungen ist baubedingt jedoch grundsätzlich unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen einer möglichst autarken und auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung sowie klimaschutzfachlichen Aspekten einzustellen (vgl. Kap. 9.1).
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind insgesamt nicht zu erwarten.

10.2.4 Schutzgut Boden

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich maßgeblich ein Pseudogley-Braunerdeboden mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 35 bis 50. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Das Schutzgut ist in der Örtlichkeit durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung gekennzeichnet. Die kulturhistorischen Bodenverhältnisse können durch die moderne landwirtschaftliche Nutzung/ Meliorationsmaßnahmen zwischenzeitlich verändert worden sein. - Im Bereich von Wirtschaftswegen bestehen Vorbelastungen durch Bodenversiegelung/ -verdichtung.
----------------	---

10.2.4 Schutzgut Boden

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen unwiederbringlich verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste, insbesondere im Bereich vollversiegelter Flächen (Mastfußbereich – Fundament). - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung können, die durch die Inanspruchnahme des Schutzgutes erheblich nachteiligen Wirkungen minimiert werden.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der zukünftigen WEA/ von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (Getriebe lose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zukünftiger Anlagen von einer entsprechenden Vollzugsfähigkeit des vorliegenden Flächennutzungsplans in Bezug auf das Schutzgut ausgegangen werden. - Nach der Betriebszeit der WEA (ca. 20 bis 25 Jahre) kann ein vollständiger Rückbau der Anlagen erfolgen. Nach Bodenrekultivierung ist die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

10.2.5 Schutzgut Wasser

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems „ELWAS-Web“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW befinden sich keine klassifizierten Gewässer im Änderungsbereich. Das nächstgelegene Gewässer „Mersmannsbach“ befindet sich südwestlich der Teilfläche I des Änderungsbereiches und liegt in einer Entfernung von rund 650 m. Dementsprechend liegt der Änderungsbereich weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Oberkreide der Baumberge/ Schöppinger Berg/ Osterwicker Hügell“. Hierbei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit einer mittleren Durchlässigkeit. Der Gesteinstyp ist silikatisch, karbonatisch. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering. Nach ELWAS bestehen keine Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
----------------	---

10.2.5 Schutzgut Wasser

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch eine nachfolgende Umsetzung der Planung entstehen im Änderungsbereich Versiegelungen durch den Bau von WEA. Die Planung wird jedoch baubedingt zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. Zudem ist beim Bau von WEA lediglich im Bereich des Fundamentes von punktuellen Versiegelungen auszugehen, die nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ führen. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind Gefährdungen und Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch wassergefährdende, Schmier- oder Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird – unter Voraussetzung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung – voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (getriebe-lose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) sowie einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen WEA von einer Vollzugsfähigkeit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ausgegangen werden.

10.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die klimaökologische Bedeutung der Flächen ist nach Angabe des Fachinformationssystems „Klima NRW.Plus“ (LANUV, o.J.) derzeit als typisches „Freilandklima“ einzustufen. Die umliegend bewaldeten Bereiche werden als „Waldklima“ bewertet. Des nachts dominieren Luftaustauschprozesse mit einer mittleren bis hohen Bedeutung vorwiegend von östliche in westliche Richtung. - In der Gesamtbetrachtung wird den landwirtschaftlichen Flächen derzeit eine eher geringe thermische Ausgleichsfunktion zugeordnet. Ein Klimawandel-Vorsorgebereich liegt im Änderungsbereich nicht vor. - Die Gehölzstrukturen im Umfeld zum Änderungsbereich fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe zudem als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Waldbereiche sind bei der Abgrenzung des Änderungsbereiches ausgeschlossen worden.
----------------	---

10.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Im Rahmen der Standortplanung ist im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen u.a. aufgrund ihrer klimarelevanten Funktionen vermieden worden. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist baubedingt nicht mit erheblich nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der zukünftigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden baubedingten Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Schutzgutes erfolgt.
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Die Stadt folgt mit der vorliegenden Änderung und der damit verbundenen zusätzlichen Neuausweisung für die Nutzung von Windenergie das Ziel der Steuerung und Förderung regenerativer Energiequellen und leistet damit langfristig einen Beitrag zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden Windenergieanlagen errichtet, die einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas leisten und damit positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft- und Klimaschutz“ haben.

10.3 Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für die beabsichtigte Planung der insgesamt sechs WEA liegen insgesamt zwei landschaftspflegerische Begleitpläne (enveco GmbH, Juli 2023; enveco GmbH, 08.05.2024) vor. Diese beschreiben die Auswirkungen der Planung anhand der konkret beabsichtigten Anlagenstandorte und dienen damit der nachfolgenden Genehmigungsplanung. Die beabsichtigten WEA in den sonstigen Sondergebieten IV und V befinden sich aktuell bereits in der Genehmigungsphase. - Der Änderungsbereich und sein Umfeld werden nach Angaben der landschaftspflegerischen Begleitpläne (s.o.) durch mehrere Landschaftsräume geprägt, wobei der eigentliche Änderungsbereich dem Landschaftsraum LR-IIIa-025 „Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen“ zuzuordnen ist. Der Landschaftsraum setzt sich aufgrund seines bergigen Reliefs vom umliegenden Münsterland ab und bildet einen reizvollen Kontrast. Die Wälder inmitten der ansonsten großflächigen Agrarbereiche stellen ein abwechslungsreiches Bild dar. Die Hügel ermöglichen einen weiten Blick in das Umland. - Bestehende WEA im landschaftlichen Umfeld stellen Vorbelastungen dar. - Die Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen haben gemäß landschaftspflegerischen Begleitplänen eine große Bedeutung als (überregionales) Erholungsgebiet. Diese Annahme wird durch die bestehenden Wanderwege (Ludgerusweg) und Radwanderwege (100-Schlösser-Route) (im Plan kenntlich gemacht) sowie ein südöstlich in rund 460 m Entfernung liegendes Hotel/ Restaurant bestätigt. - Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung wird vom Landschaftsplan „Baumberge Nord“ erfasst. Die nordöstlichen Teilflächen des Änderungsbereiches (Teilflächen III, IV und V) liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baumberge“ (3909-0001).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen (Baumaschinen, große Kräne, verschiedene Materialanlieferungen). Aufgrund des lediglich vorübergehenden Charakters (während der ca. 1-jährigen Bauphase) ist jedoch voraussichtlich nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Die Planung bereitet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, die auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu bewerten ist. Nach Maßgabe der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitpläne (enveco GmbH, Juli 2023; enveco GmbH, 08.05.2024) ist jedoch eine Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Höhe von WEA nur begrenzt möglich und belaufen sich auf Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung (Nachbefeuerung) und des Anstrichs. - Nach der Betriebszeit der WEA (ca. 20 bis 25 Jahre) kann ein vollständiger Rückbau der Anlagen und damit das „ursprüngliche“ Landschaftsbild wieder hergestellt werden. - Aktuell ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt.

10.3 Schutzgut Landschaft

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Nach Maßgabe der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitpläne (s.o.) ist jedoch eine Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Höhe von WEA nur begrenzt möglich und belaufen sich auf Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung (Nachtbefeuerung) und des Anstrichs. - Insgesamt kann jedoch unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (z.B. bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Synchronisierung der Blinkfrequenzen, Abschirmung der Befeuerung nach unten etc.) eine Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung angenommen werden.
-------------------------------	--

10.3.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland (2013) in der Kulturlandschaft Nr. 5 „Kernmünsterland“ sowie im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege (D 5.3 - Baumberge). Hiernach wird die Stadtsilhouette von Billerbeck als einzigartig für Westfalen/ Lippe aufgrund der weit sichtbaren Kirchtürme beurteilt. - Teilflächen des Änderungsbereiches befinden sich zudem im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur (K 5.3 – Raum Burgsteinfurt-Billerbeck). - Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege ist das Wasserschloss Darfeld (Nr. 168, Orte mit funktionale Raumwirksamkeit) in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Historisch erhaltene Sichtbeziehungen liegen gem. Fachplan aus dem Änderungsbereich nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nicht zu erwarten, auch wenn visuelle Einflüsse auf das Landschaftsbild (s. Schutzgut „Landschaft“) bzw. die Stadtsilhouette aufgrund der Höhe moderner WEA nicht ausgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund eines mittlerweile „überragenden öffentlichen Interesses“ der Erneuerbaren Energie gemäß § 2 EEG soll dieser Nutzung nunmehr ein Vorrang gegenüber denkmalpflegerischen/ kulturlandschaftlichen Aspekten eingeräumt werden (vgl. Kap. 3). - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

10.3.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist betriebsbedingt voraussichtlich nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu beachten, dass durch drei zwischenzeitlich genehmigte Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl in unmittelbarer Grenznähe eine deutlich erkennbare Vorbelastung geschaffen worden ist.
-------------------------------	--

10.3.2 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige maßgeblich landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter/ Biotope vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z. B. grundwasserabhängige Biotope). - Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser-Tiere-Pflanzen-Luft ist durch die bestehenden Überformungen/ menschlichen Einflüsse bereits anthropogen verändert.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleiplanung ersichtlich - keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleiplanung ersichtlich - keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in ihrem aktuellen Umfang, d.h. maßgeblich intensiv-landwirtschaftlich für die Produktion von Nahrungs-, Futtermitteln ggf. dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt. Ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzes ist für die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten.

Für die nordöstlichen Teilflächen des Änderungsbereiches welche innerhalb des Landschaftsplanes „Baumberge Nord“ bzw. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“ liegen wäre eine weitere Entwicklung, ohne den Bau der WEA zu prognostizieren. Allerdings ist im Bundesnaturschutzgesetz das Bauverbot für WEA in Landschaftsschutzgebieten derzeit ausgesetzt.

10.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Detailschärfe absehbar werden, abschließend zu beschreiben.

Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden möglichst nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen. Die zukünftigen Standorte geplanter WEA sollten dem Vermeidungsgrundsatz Rechnung tragen und sich dementsprechend möglichst nicht auf höherwertige Biotope erstrecken. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind im Zuge einer möglichst umweltschonenden Ausgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG wurden bereits geprüft und sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der nachfolgenden Umsetzung gem. Fachgutachten (s. Zetcon Ingenieure, 19.04.2024) einzuhalten.

Durch die Planung sind in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Im Rahmen des landschaftspflegerische Begleitplans zur Genehmigung erfolgte eine Bilanzierung der mit Umsetzung der Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

10.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange erfolgte bereits im Rahmen der Ermittlung von Potenzialflächen zur Konzentrationszonenplanung der Stadt Billerbeck (35. Änderung des Flächennutzungsplanes). In einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere wurden alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen Vorgaben/ Restriktionen für das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt.

Im Rahmen damaliger Prüfungen zur Ermittlung von Konzentrationszonen wurden als entgegenstehender Belang u.a. artenschutzfachliche Vorgaben gesehen. Diese sind jedoch aufgrund der geänderten fachgesetzlichen Vorgaben (gem. § 45b BNatSchG) sowie neuer Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Windenergie („Wind-an-Land-Gesetz“) neu zu bewerten. Im Ergebnis liegt - unter Beibehaltung der zum damaligen Zeitpunkt abgewogenen Kriterien - nunmehr für den Änderungsbereich kein entgegenstehender Belang mehr vor, der eine Ausschlusswirkung für die Nutzung von Windenergie begründet.

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung erfüllt zudem den Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Hiernach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich daher schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden (harten) Tabukriterien ermittelt werden konnten (s.o.).

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten liegen unter Beachtung der o.g. Vorgaben und bereits erfolgten Prüfungen für das Gebiet der Stadt Billerbeck nicht vor. Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu konzentrieren. Auf die 35. Änderung des FNP wurde bereits hingewiesen.

10.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welches zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen führt.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben (Brandschutz, Eiswurf, Standsicherheit etc.) werden im Rahmen der Genehmigung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderlichen Vorgaben (z.B. Löschwassermenge im Brandfall) sichergestellt.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches liegen keine Betriebe oder Anlagen, welche der Störfallverordnung unterliegen (z. B. Biogasanlagen) und dementsprechend die zukünftigen WEA beeinträchtigen können.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand bereits vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Insbesondere wurden die für die Genehmigungsplanung erarbeiteten Unterlagen (u.a. Artenschutzprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung, Schallimmissionsprognose) ausgewertet.

Technische Verfahren wurden für die Erarbeitung der vorliegenden 50. Änderung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

11.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind im Zuge der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren entsprechende Verpflichtungen z.B. hinsichtlich eines Gondelmonitorings mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zu prüfen. Gleiches gilt für die Umsetzung der aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlicher Maßnahmen (CEF-Maßnahme Rotmilan). Dies ist jedoch einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hiervon unbenommen ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

12 Zusammenfassung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von insgesamt 6 Windenergieanlagen im nördlichen Stadtgebiet geschaffen. Mit der Änderung reagiert der Rat der Stadt damit auf das mittlerweile überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie und

hat beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen.

Planungsziel der 50. FNP-Änderung ist dementsprechend die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“. Mit der Änderung werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ hinaus geschaffen.

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ ist in 6 Teilflächen unterteilt, umfasst insgesamt rund 6 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Hamern“ unmittelbar an der nördlichen Stadtgrenze. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen.

Verschiedene kleinere Waldflächen unterteilen das Gebiet in 6 Einzelstandorte. Das Gebiet wird durchquert von der L 580 zwischen Rosendahl und Billerbeck. Die Abgrenzung der Teilflächen beruht auf einer optimierten Anordnung von bis zu 6 Windkraftanlagen. Die Abgrenzungen orientieren sich an der Ausgrenzung von mit Wald bestandenen Flächen, vorhandenen Flurstücksgrenzen und örtlichen Gegebenheiten.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung erforderlich, bei der eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) durchgeführt wurde. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchungen auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die fachgesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes wurde auf die bereits vorliegenden Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zurückgegriffen. Hiernach ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar. Das Fachgutachten enthält Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, die eine Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermeiden lassen. Insgesamt sind daher diesbezüglich keine Konflikte ersichtlich, die eine Vollzugsfähigkeit des Planes in Frage stellen. Eine entsprechende Umsetzung der Darstellung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - möglich.

Auch die weiteren, im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter werden - mit Ausnahme der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft(sbild) - voraussichtlich nicht erheblich nachteilig betroffen. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft ist baubedingt unumgänglich und entsprechend abwägend zu berücksichtigen. Diese fällt in vorliegendem Fall zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da hier mittlerweile ein überragendes öffentliches Interesse besteht und auch eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächeninanspruchnahme nicht erkennbar ist. Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung – soweit möglich – kompensiert bzw. durch Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange auf im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befindliche Wohnnutzungen im Außenbereich wurden ebenfalls fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose ist ein ertrags-/ leistungsoptimierter Betrieb der geplanten WEA möglich.

Insgesamt liegen auf der vorliegenden Planungsebene keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der 50. Flächennutzungsplanänderung vor. Eine abschließende Bewertung erfolgt jedoch auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die derzeit bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gem. der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Änderungsbereich vorhandene landwirtschaftliche Nutzung unverändert bestehen bleiben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen hinaus würden dementsprechend nicht geschaffen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Insbesondere wurden die im Rahmen Genehmigungsplanung erarbeiteten Bauantragsunterlagen ausgewertet.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Technische Verfahren wurden für die Erarbeitung der vorliegenden 50. Änderung nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

13 Referenzliste der Quellen

- enveco GmbH (Januar 2024): Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern, Ergänzung April 2024, Münster.
- enveco GmbH (Juli 2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für zwei geplante Windenergieanlagen. Windenergieprojekt Billerbeck-Gantweg. Münster.
- enveco GmbH (08.05.2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan für vier geplante Windenergieanlagen. Windenergieprojekt Billerbeck-Hamern. Münster.
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: 15.03.2024.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klima NRW.Plus. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte/>. Abgerufen: 15.03.2024.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: 18.03.2024.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: 15.03.2024.
- Ökon GmbH (24.04.2024): Nachtrag II zu den ökologischen Gutachten zum Windpark „Oberdarfeld“ in Rosendahl. Änderung der Zuwegungsplanung und Verschiebung der CEF-Maßnahmen. Münster.
- Zetcon Ingenieure (19.04.2024): Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von sechs Standorten für Windenergieanlagen in Hamern. Bochum.

Coesfeld, den 06.01.2025

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Dr. Fabian Borchard, Dipl. Landschaftsökologe

WoltersPartner

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld